

**Praktikumsordnung der Fakultät für Maschinenbau für die
Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen
mit der Vertiefungsrichtung Maschinenbau,
Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung
Elektrotechnik und Chemieingenieurwesen an der Universität
Paderborn**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zwecke des Praktikums
- 2 Zeitlicher Umfang des Vorpraktikums
- 3 Inhalte des Vorpraktikums
- 4 Betriebe für das Praktikum
- 5 Berichterstattung über die Praktikumstätigkeiten
- 6 Bescheinigungen über Praktikumstätigkeiten
- 7 Anerkennung
- 8 Praktika im Ausland
- 9 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
 - 9.1 Kumulationen von Ersatzzeiten
 - 9.2 Berufsausbildung und Berufstätigkeit
 - 9.3 Erwerbstätigkeit (Werkstudierendentätigkeit)
 - 9.4 Anerkannte Praktika in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik an deutschen Universitäten
 - 9.5 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika
 - 9.6 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung
 - 9.7 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr
 - 9.8 Technische Ausbildung im Zivildienst
 - 9.9 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen
 - 9.10 Ausnahmeregelungen
- 10 Inkrafttreten

1 Zwecke des Praktikums

Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum und hat den Zweck, den Studierenden exemplarisch Kenntnisse der Abläufe der betrieblichen Praxis zu vermitteln sowie Einblick in die Organisation und Arbeitsmethoden der industriellen Produktion zu geben.

Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden im Praktikum schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Herstellung und Verarbeitung von Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten des Maschinenbaus kennen lernen und eine Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und Schwerpunktbildung erhalten. Ein Praktikum vor dem Studienbeginn ist insbesondere sinnvoll und notwendig, weil dadurch das Verständnis der Lehrveranstaltungen bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und außerdem in den ersten Semestern auch in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikumstätigkeiten zur Verfügung stehen.

Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen des sozialen Umfeldes des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen, insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen und ihre Sozialkompetenz erweitern.

Das Praktikum (im Folgenden Vorpraktikum genannt) ist vor Beginn des Bachelorstudiums abzuleisten. In begründeten Fällen kann das Vorpraktikum auf Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden nachgeholt werden. Allerdings ist eine Anmeldung zu den Modulen des vierten Fachsemesters erst nach vollständiger Anerkennung durch das Praktikantenamt möglich.

Kennzeichnung des Vorpraktikums ist die Eingliederung der Praktikantin oder des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter.

2 Zeitlicher Umfang des Vorpraktikums

Das gesamte Vorpraktikum für den Bachelorstudiengang umfasst 6 Wochen. Eine Praktikumswoche entspricht fünf Werkstage mit der regulären, betriebsüblichen Arbeitszeit des Unternehmens. Wenn mehr als 3 Tage durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Gründe (das sind z.B. Feiertage, Brückentage, Betriebsferien, Klausurtermine, Streik, ...) ausgefallen sind, muss die Arbeitszeit entsprechend nachgeholt werden. Ggf. sollte das Unternehmen um Verlängerung des Praktikums gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

Hochschulpraktikantinnen/-praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken. Die Aufteilung des Praktikums auf bis zu zwei verschiedene Betriebe ist möglich. Die vorgeschriebenen 6 Wochen der Praktikumstätigkeit sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikumstätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

3 Inhalte des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in den Grundlagen der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen sowie der funktionsgerechten Montage von Baugruppen in der industriellen Fertigung. Unter Anleitung fachlicher Betreuer soll die Praktikantin bzw. der Praktikant verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen kennen lernen.

Für die Anerkennung als Vorpraktikum müssen Praktikumstätigkeiten die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikumstätigkeit frei gestaltet werden.

Innerhalb der gewählten Tätigkeitsgebiete sollen die Studierenden schon vor dem Studium entsprechend den Gegebenheiten des ausbildenden Betriebes jeweils möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsgebiet beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennen lernen.

Das Vorpraktikum umfasst ausschließlich folgende Tätigkeitsgebiete:

VP 1 Spanende Fertigungsverfahren:

Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, ...

VP 2 Umformende Fertigungsverfahren:

Beispiele: Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden, ...

VP 3 Urformende Fertigungsverfahren:

Beispiele: Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen, 3D-Druck ...

VP 4 Füge- und Trennverfahren:

Beispiele: Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben, ...

VP 5 Fertigungs-, Prüf-, Mess- und Montageverfahren sowie Qualitätssicherungsverfahren im Produktionsprozess.

Die folgenden Tätigkeitsgebiete dürfen ausschließlich für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Elektrotechnik belegt werden.

VP 6 Datenverarbeitung und Softwareentwicklung;

Beispiele: Programmieren, Schaltplanentwurf,...

VP 7 Hardwareentwicklung:

Beispiele: Schaltungsauslegung, Schaltungsaufbau, Schaltschrankbau,...

Von den Studierenden der Studiengänge Maschinenbau, Chemieingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen mit Studienrichtung Maschinenbau ist ein Vorpraktikum in mindestens 3 der 5 genannten Tätigkeitsgebiete VP 1 bis VP 5 jeweils in einem Teilumfang von mindestens einer bis maximal vier Wochen je Tätigkeitsgebiet nachzuweisen.

Von den Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit Studienrichtung Elektrotechnik ist ein Vorpraktikum in den Tätigkeitsgebieten VP 6 und VP 7, sowie in einem der 5 genannten Tätigkeitsgebiete VP 1 bis VP 5 jeweils in einem Teilumfang von mindestens einer bis maximal vier Wochen je Tätigkeitsgebiet nachzuweisen.

4 Betriebe für das Praktikum

Die im Vorpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden sowie in Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben.

Nach vorheriger Einzelfallprüfung können auch andere Unternehmen (z.B. produzierende Handwerksbetriebe) in Frage kommen.

Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Forschungseinrichtungen und -institute.

Im Vorpraktikum sollte der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und die Praktikumstätigkeit muss von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden.

5 Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten

Über die gesamte Dauer der Praktikumstätigkeit sind Tätigkeitsberichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikumsamt vorzulegen.

Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Es können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge und ähnliches beschrieben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten aufgenommen werden, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen.

Die Berichte müssen überwiegend eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikumsberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und unterstützend von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Die Verwendung von graphischem Fremdmaterial ist nicht zulässig.

Im Vorpraktikum muss eine gegliederte Tätigkeitsübersicht (Darstellung der chronologischen Struktur und Aufzählung der relevanten Tätigkeiten) und ein Tätigkeitsbericht über mindestens eine selbst ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens zwei und höchstens drei DIN A4-Seiten pro Woche inklusive Bildern/Abbildungen verfasst werden.

Der Anteil der Bilder/Abbildungen darf nicht mehr als 50% des Gesamtumfangs betragen. Die Formatierung der Berichte sollte sich an der dieser Ordnung orientieren. Sie ist in der Schriftart Arial in einer Schriftgröße von 12pt mit einem einfachen Zeilenabstand gesetzt. Daraus ergeben sich ca. 2500 bis 5000 Zeichen (inkl. Leerzeichen!) pro Woche Tätigkeitsbericht.

Alle Tätigkeitsberichte zum Vorpraktikum sind mit einer durchlaufenden Seitennummerierung zu versehen und auf der letzten Seite durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person mit Namen, Datum und Firmenstempel abzuzeichnen.

Die Beantragung der Anerkennung von Praktikumstätigkeiten kann unter Punkt 7 eingesehen werden.

Zusammen mit dem Tätigkeitsbericht ist eine unterschriebene Erklärung abzugeben, die beinhaltet, dass der Bericht eigenständig angefertigt wurde und nicht, auch nicht auszugsweise, aus anderen nicht referenzierten Quellen hervorgeht.

6 Bescheinigungen über Praktikumstätigkeiten

Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumstätigkeiten ist neben den Tätigkeitsberichten eine Bescheinigung des Betriebes über die Durchführung der Praktikumstätigkeit dem Praktikantenamt im Original zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen als Kopie abzugeben.

Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche,
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin oder des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart entsprechend Abschnitt 3 und jeweilige Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

Aus der Formulierung der Bescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikumstätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift *Praktikumszeugnis* oder *Praktikumsbescheinigung* oder die Aussage, dass die/der Studierende als *Praktikantin/Praktikant* tätig war. Die Bescheinigung kann auch eine Bewertung der Tätigkeit und der Berichtsheftführung enthalten.

7 Anerkennung der Praktikumstätigkeiten

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch zuständige Praktikumsbeauftragte der Fakultät im Rahmen des Praktikantenamtes. Die Vorlage des Nachweises kann entweder digital oder vor Ort nach Absprache mit dem Praktikantenamt durchgeführt werden. Zur Anerkennung ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums erforderlich. Der Nachweis geschieht durch Vorlage der Praktikumsbescheinigung(en) und der Tätigkeitsberichte jeweils im Original. Liegt eine digitale Einreichung der Unterlagen vor, sind entsprechende Seiten, welche Unterschriften erfordern, als Ganze im gescannten Zustand beizufügen, sofern diese nicht digital signiert wurden (z.B. mittels Adobe Sign).

Bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern müssen die Praktikumsnachweise bis spätestens zum Ende des 1. Semesters beim Praktikantenamt der Fakultät vollständig und entsprechend dieser Praktikumsordnung zur Anerkennung vorgelegt werden, um eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten. Ausschlaggebend ist das Datum des Eingangs. Nach Ablauf dieser Frist ist das Praktikum in der Regel nicht mehr anerkennungsfähig.

Bei Studierenden höherer Fachsemester müssen die Praktikumsnachweise spätestens 6 Monate nach Ende des Praktikumsabschnitts beim Praktikantenamt der Fakultät vollständig und entsprechend dieser Praktikumsordnung zur Anerkennung vorgelegt werden, um eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten. Ausschlaggebend ist das Datum des Eingangs. Nach Ablauf dieser Frist ist das Praktikum in der Regel nicht mehr anerkennungsfähig.

8 Praktika im Ausland

Die Durchführung von Praktikumstätigkeiten im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen. Bei einem Auslandspraktikum können der Bericht und die Praktikumsbescheinigung auch in Englisch abgefasst sein. Falls die Praktikumsbescheinigung nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen vorher mit dem Praktikumsamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung im Original beizufügen.

9 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

9.1 Kumulationen von Ersatzzeiten

Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine bestimmte maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben. Darüber hinaus gilt für die unter 9.6 bis 9.9 aufgeführten Ersatzzeiten, dass diese auch in ihrer Summe nur bis zu einem Gesamtumfang von bis zu 6 Wochen angerechnet werden.

9.2 Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 6 Wochen angerechnet. Näheres regeln entsprechende Beschlüsse der Prüfungsausschüsse für Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Chemieingenieurwesen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

9.3 Erwerbstätigkeit (Werkstudierendentätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer *Praktikumstätigkeit* bescheinigt (siehe Abschnitt 7), die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, können angerechnet werden, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. 40 Stunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Tätigkeitsberichte, mit Abzeichnung und Firmenstempel durch den Betrieb.

9.4 Anerkannte Praktika an deutschen Universitäten

Von Praktikumsämtern an deutschen Universitäten in den Studiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Elektrotechnik und Chemieingenieurwesen bereits anerkannte Praktikumstätigkeiten im Vorpraktikum werden bei Wechsel in den gleichen Studiengang an der Universität Paderborn in vollem Umfang auf das Vorpraktikum angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Universität.

9.5 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika

Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Chemieingenieurwesen an deutschen Universitäten sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Chemieingenieurwesen an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie voll den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsordnung und Berichte.

9.6 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden in vollem Umfang auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe 3). 40 Stunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen. Betriebspрактиka während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden nicht angerechnet.

9.7 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Diensttätigkeiten bei der Bundeswehr können bei einer Verwendung in den technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr anerkannt werden. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der *Materialerhaltungsstufe II* entsprechen, werden auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe 3). Erforderlich sind entsprechende *Allgemeine Tätigkeitsnachweise* (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikumsberichte, mit Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichten sind vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

9.8 Technische Ausbildung im Bundesfreiwilligendienst bzw. Technisches Jahr

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht (siehe 3). Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, mit Unterschrift der Ausbildungsstelle.

9.9 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung *Arbeitsgemeinschaften* qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen kann in vollem Umfang auf das Vorpraktikum angerechnet werden, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen (siehe 3). Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich eine vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikumsamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, mit Unterschrift der Ausbildungsstelle.

9.10 Ausnahmeregelungen

Studierende mit Behinderung können besondere Regelungen mit dem Praktikumsamt bzw. dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

10 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt ab dem Wintersemester 2018/19 für alle diejenigen Studierenden in Kraft, welche nach den Prüfungsordnungen Maschinenbau V4 (Amtl. Mitteilungen 46.18 vom 18.10.2018), Wirtschaftsingenieurwesen V4 (Amtl. Mitteilungen 48.18 vom 18.10.2018) oder Chemieingenieurwesen V3 (Amtl. Mitteilungen 47.18 vom 18.10.2018) an der Fakultät für Maschinenbau studieren. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Maschinenbau vom 01.08.2018, der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 27.08.2018 und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14.09.2018.

Anlagen:

Muster für eine Praktikumsbescheinigung

Praktikumsbescheinigung

für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Maschinenbau und Chemieingenieurwesen

Die Praktische Ausbildung/Tätigkeit von Frau/Herrn

geboren am in

erfolgte im Zeitraum von bis

Darin sind Fehltage* enthalten.

*Als Fehltage gelten: Urlaub, Krankheit, Feiertage, Brückentage, Betriebsferien, Klausurtermine, Streik, ...

Ausbildung/Tätigkeit:	Anzahl der Wochen
VP 1 Spanende Fertigungsverfahren (Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, ...)	
VP 2 Umformende Fertigungsverfahren (Beispiele: Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden, ...)	
VP 3 Urformende Fertigungsverfahren (Beispiele: Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen, 3D-Druck...)	
VP 4 Füge- und Trennverfahren (Beispiele: Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben, ...)	
VP 5 Fertigungs-, Prüf-, Mess- und Montageverfahren sowie Qualitätssicherungsverfahren im Produktionsprozess	
	Summe:

Das Berichtsheft der Praktikantin / des Praktikanten hat vorgelegen, wurde abgezeichnet (mit Unterschrift und Firmenstempel) und im Original wieder ausgehändigt.

Firmenstempel/Datum/Unterschrift

Firma:

Ort:

Branche:

Praktikumsbescheinigung

für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung
Elektrotechnik

Die Praktische Ausbildung/Tätigkeit von Frau/Herrn

geboren am in

erfolgte im Zeitraum von bis

Darin sind Fehltage* enthalten.

*Als Fehltage gelten: Urlaub, Krankheit, Feiertage, Brückentage, Betriebsferien, Klausurtermine, Streik, ...

Ausbildung/Tätigkeit:	Anzahl der Wochen
VP 1 Spanende Fertigungsverfahren (Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, ...)	
VP 2 Umformende Fertigungsverfahren (Beispiele: Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden, ...)	
VP 3 Urformende Fertigungsverfahren (Beispiele: Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen, 3D-Druck ...)	
VP 4 Füge- und Trennverfahren (Beispiele: Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben, ...)	
VP 5 Fertigungs-, Prüf-, Mess- und Montageverfahren sowie Qualitätssicherungsverfahren im Produktionsprozess	
VP 6 Datenverarbeitung und Softwareentwicklung; (Beispiele: Programmieren, Schaltplanentwurf,...)	
VP 7 Hardwareentwicklung: (Beispiele: Schaltungsauslegung, Schaltungsaufbau, Schaltschrankbau,...)	
	Summe:

Das Berichtsheft der Praktikantin / des Praktikanten hat vorgelegen, wurde abgezeichnet (mit Unterschrift und Firmenstempel) und im Original wieder ausgehändigt.

Firmenstempel/Datum/Unterschrift

Firma:

Ort:

Branche: